

Bundessozialgericht

9b RU 56/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Oktober 1983

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Mai 1982 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Leistungen aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes. Sie behauptet, ihr Ehemann sei von dem Zeugen S. aufgefordert worden, an dessen Haus eine Reparatur vorzunehmen. Bei dieser Arbeit sei ihr Ehemann tödlich verunglückt. Der Beklagte hat es durch verbindlich gewordenen Bescheid vom 24. Oktober 1975 abgelehnt, Leistungen zu gewähren. Der Zeuge S. hat nicht bestätigt, daß er den Ehemann der Klägerin zu Arbeiten an seinem Hause herangezogen hatte. Die Klägerin hat im Neufeststellungsverfahren sowohl in der Klage als auch in der Berufung vorgetragen, der Zeuge H. S. habe in Gegenwart Dritter erklärt, daß er den verunglückten Ehemann der Klägerin auf das Dach seines Anwesens geschickt habe mit dem Auftrag, Reparaturarbeiten auszuführen. Die Klägerin hat dafür die Zeugen M. und S. benannt. Diese Zeugen sind bisher nicht gehört worden.

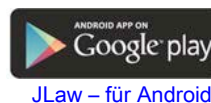
Die Klägerin rügt, das Berufungsgericht habe § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt. Es hätte sich gedrängt fühlen müssen, die Zeugen M. und S. zu hören.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Mai 1982 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, für die Klägerin die Leistungen gemäß § 627 Reichsversicherungsord-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

nung aF neu festzustellen,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt

die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

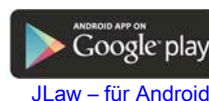
II

Die Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) aufzuheben und der Rechtsstreit an dieses Gericht zurückzuverweisen ist. Das Berufungsurteil beruht auf dem von der Klägerin gerügten Verfahrensmangel.

Die Klägerin hat in gehöriger Form (§ 164 Abs 2 SGG) Verfahrensfehler (§ 103 SGG) gerügt, auf denen das Berufungsurteil beruhen kann. Nach der zutreffenden Rüge der Klägerin hätte das LSG beim derzeitigen Verfahrensstand nicht ohne weitere Ermittlungen in der Sache entscheiden dürfen. Nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist es erheblich, ob der Ehemann der Klägerin im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auftrage des Zeugen S. handelte, als er sich durch einen Absturz die Verletzungen zuzog, die zu seinem Tode geführt haben. Bisher hat nicht festgestellt werden können, daß der Zeuge S.

diesen Auftrag gegeben hat. Insbesondere stand einer derartigen Feststellung die eigene Aussage dieses Zeugen entgegen. Gerade die Unrichtigkeit dieser Zeugenaussage darzutun und damit den Weg zu öffnen, sich davon zu überzeugen, daß der Vortrag der Klägerin den Tatsachen entspreche, war deren Anliegen. Dazu hat sie die Zeugen M. und S. benannt, die bestätigen sollen, daß der Zeuge S. in Gesprächen erklärt hat, er habe dem Ehemann der Klägerin doch einen Auftrag für die Reparaturarbeiten gegeben. Erweisen sich diese Angaben als richtig, ist zumindest erneut zu überprüfen, ob den früheren Aussagen des Zeugen S. - falls er sie dann noch aufrechterhalten sollte - noch die ausschlaggebende Bedeutung zugemessen werden kann wie bisher. Dabei ist nicht auszuschließen, daß der Anspruch der Klägerin als gerechtfertigt erscheint.

Das Berufungsgericht wird die Zeugenvernehmung noch durchzuführen haben; es wäre eine vorweggenommene Beweiswürdigung, wenn es davon ausginge, seine bisherigen Feststellungen würden sich nicht ändern, denn es ist verpflichtet, sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens seine Überzeugung zu bilden (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

Im übrigen wird das LSG zu überprüfen haben, ob es für die Entscheidung noch die außer Kraft gesetzte Vorschrift des § 627 RVO anwendet oder vielmehr den § 44 Sozialgesetzbuch X (vgl dazu BSG Großer Senat Beschluß vom 15. Dezember 1982 - GS 2/80- BSGE 54,



223 -).

Das Berufungsgericht hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)